

## Sozialstatut der Selbständigen - Rechte und Verpflichtungen (1)

Nachstehend informieren wir Sie kurz über Ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen des Sozialstatus der selbständigen Berufstätigen. Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

### Die Beiträge

Die von der Sozialversicherungskasse eingetribenen Beiträge decken die vier Sektoren des Sozialstatuts: Rente, Kinderzulagen, Krankenversicherung (Pflegeleistungen und Entschädigungen) und Sozialversicherung im Konkursfall.

### Berechnungsgrundlage

Die Sozialbeiträge stellen einen Prozentsatz des Nettoberufseinkommens aus der Erwerbstätigkeit von vor drei Jahren dar. Dieses Einkommen wird auf dem Steuerbescheid aufgeführt. Der Föderaler Öffentlicher Dienst Finanzen teilt dieses Einkommen der Sozialversicherungskasse mit.

Weiterhin wird dieses Einkommen an den, durch königlichen Erlaß festgesetzten Verbraucherpreisindex angepaßt.

Dieses angepaßte Einkommen dient als Berechnungsgrundlage für die Sozialbeiträge. Der Prozentsatz der Beiträge hängt von der Einstufung des Selbständigen sowie der Einkommen ab.

Ferner werden diesen Beiträgen die Verwaltungskosten unserer Sozialversicherungskasse zugefügt (3,80%).

### Beginn der Tätigkeit

Bei Beginn der Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit steht noch kein Einkommen als Referenz zur Verfügung. In diesem Fall fordert die Kasse provisorische Beitragsleistungen (siehe Tabelle im Anhang).

Diese provisorischen Beitragsleistungen werden im Nachhinein dann wie folgt berichtet:

- Die provisorischen Beitragsleistungen, die das erste Kalenderjahr betreffen, das vier Versicherungsquartale beinhaltet, sowie diejenigen, die die Quartale betreffen, die diesem Jahr vorausgehen, werden aufgrund der Einkommen aus der Erwerbstätigkeit dieses ersten Versicherungsjahres berichtet;
- Die provisorischen Beitragsleistungen, die die folgenden Kalenderjahre betreffen, werden aufgrund der Einkommen aus der Erwerbstätigkeit des zweiten, beziehungsweise dritten Kalenderjahres der Versicherung berichtet.

Umeventuelle unangenehme Überraschungen, die diese Berichtigung herbeiführen könnte, zu vermeiden, kann der Selbständige anfragen, daß seine Beitragsleistungen aufgrund einer Schätzung seiner Einkommen erfolgen (letztere müssen natürlich höher liegen als die vorgesehenen Mindestgrenzen). Sollte sich später ergeben, daß die Einkommen zu hoch eingeschätzt wurden, dann werden ihm die überschüssigen Beitragsleistungen zurückerstattet.

Seit dem 1. Juli 2006 erhalten die Selbständigen, die eine berufliche Tätigkeit beginnen und höhere provisorische Beiträge als die gesetzlichen Mindestbeiträge zahlen, eine Bonifikation von 0,75% auf den gezahlten Zuschlag.

### Beitragserhebung

Die Beitragsleistungen erfolgen vierteljährlich und sind unteilbar, dies auch wenn die Erwerbstätigkeit nicht über das vollständige Quartal ausgeübt wurde.

Der Beitrag ist am Ende des betroffenen Quartals fällig. Die Zahlung des Beitrags muß rechtzeitig erfolgen, das heißt, daß sie **spätestens am letzten Tag des Quartals** auf dem Finanzkonto der Versicherungskasse eingegangen sein muß.

### Beitrags erhöhungen wegen Zahlungsverzug

Erfolgt die Leistung des Beitrags nicht zum Fälligkeitsdatum, so werden am Ende jeden Quartals die nicht geleisteten Beiträge um 3% erhöht. Die Versicherungskasse darf auf die Erhebung dieser Erhöhung nicht verzichten.

Diese Erhöhung wird ebenfalls auf die rückständigen Beiträge angewandt, wenn der Selbständige sich der Versicherungskasse mehr als 90 Tage nach Beginn der Ausübung der Erwerbstätigkeit anschließt.

Andererseits wird eine jährliche Erhöhung von 7% auf zum Jahresende nicht geleistete Beiträge (und Beitragsberichtigungen), zu deren Zahlung zum ersten Mal im vorherigen Jahr aufgerufen wurde angewandt.

### Befreiung von der Beitragsleistung

Eine beim Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit eingerichtete Kommission befaßt sich mit der Befreiung von der Beitragsleistung. Sie kann eine Befreiung oder Reduzierung der Beiträge bewilligen, wenn sich der selbständige Erwerbstätige in einer Situation der Not oder einer ähnlichen Situation befindet (und dies nicht nur bei gesundheitlichen Beschwerden oder bei Unfall).

Diese Prozedur ist aber mit zahlreichen Unannehmlichkeiten verbunden, unter anderem mit dem Verlust des Rentenanspruches für die betroffenen Quartale. Wir möchten Ihnen daher raten, sich erst mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie der Ansicht sind, daß Sie sich auf diese Befreiung berufen können.

### Sonderfälle

Die Personen, welche für das betroffene Jahr mindestens Anspruch auf gleichwertige Leistungen wie die des Sozialstatuts der Selbständigen in einem anderen Pflichtversicherungssystem haben (Rente, Kinder-, Kranken- und Invalidengeld), können, mit Berufung auf Artikel 37 des K.E. vom 19.12.67, den Personen gleichgestellt werden, die eine selbständige Erwerbstätigkeit nebenberuflich ausüben.

Studenten unter 25 Jahren, die kinderzulagenberechtigt sind, können diese Verfügung auch in Anspruch nehmen. Aufgrund ihres Einkommens schulden sie dann keine, beziehungsweise nur reduzierte Beiträge (Siehe Tabelle im Anhang). Zu Beginn der Ausübung dieser Erwerbstätigkeit ist die Erlaubnis der Sozialversicherungskasse jedoch erforderlich und die Betroffenen müssen den Beweis der Geringfügigkeit ihrer Einkommen aus der Erwerbstätigkeit erbringen.

→

Selbstverständlich können die Jahre, für die sich auf diese Verfügung berufen wurde, für die Rentenberechnung nicht in Betracht gezogen werden, noch geben sie Anrecht auf die Rückerstattung der Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung.

Rentenbezieher, die auch weiterhin eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausüben, sind verpflichtet, die Sozialversicherungskasse umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. In der Tat steht Ihnen ab dem Quartal, in dem die Rente bewilligt wurde, ein Vorzugssatz zur Berechnung der Beiträge zu.

### **Bevollmächtigte von Gesellschaften**

Mitglieder des Verwaltungsrats, Geschäftsführer sowie aktive Teilhaber von handelsrechtlichen oder zivilrechtlichen Gesellschaften werden als selbständige Erwerbstätige betrachtet und dies unabhängig von der Dauer der Tätigkeit.

Eine detaillierte Dokumentation kann Ihnen auf Anfrage zugesandt werden.

### **Unentgeltliche Mandatare**

Die Ausübung eines Mandats in einer Gesellschaft gilt prinzipiell als selbstständige Tätigkeit. Der Mandatar ist demnach der Pflichtversicherung als Selbstständiger unterworfen.

Der Grundsatz der Vermutung der Versicherungspflicht bleibt anwendbar. Es ändert sich jedoch die Auslegung der Vermutung.

Bisher musste ein Mandatar sich immer einer Sozialversicherungskasse anschließen, ungeachtet ob sein Mandat besoldet oder unentgeltlich war. Die Vermutung war deshalb "unwiderlegbar", ein Gegenbeweis konnte nicht erbracht werden.

Infolge der neuen Auslegung der Gesetzestexte kann der Mandatar die Vermutung widerlegen indem er seiner Sozialversicherungskasse den Beweis liefert, dass es sich um ein unentgeltliches Mandat handelt.

Es obliegt also dem Mandatar, den Beweis zu erbringen.

Was soll er beweisen? Die tatsächliche und rechtliche Unentgeltlichkeit.

Kunden, die diese Bedingungen erfüllen, und die Vermutung der Unterwerfung widerlegen möchten, können Kontakt mit ihrem Sachbearbeiter aufnehmen.

### **Nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit**

Die regelmäßige Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit zusätzlich der selbständigen Erwerbstätigkeit hat als Folge, daß der Berufstätige als nebenberuflicher Selbständiger betrachtet wird und daher eventuell nur zu reduzierten Beitragsleistungen verpflichtet ist. Diese zusätzliche Erwerbstätigkeit muß folgende Bedingungen erfüllen:

- eine Tätigkeit als Arbeitnehmer: die monatlichen Arbeitsstunden müssen mindestens die Hälfte der Arbeitsstunden ausmachen, die ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer in der gleichen Firma, bzw. Tätigkeit leistet;
- eine andere Tätigkeit als die eines Arbeitnehmers (z.B. Bahn, Staatsdienst, ...): diese muß sich mindestens über 8 Monate oder 200 Arbeitstage erstrecken und die Hälfte der Arbeitsstunden ausmachen, die einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen;
- Leistungen in einer Lehranstalt, Tages- oder Abendschule: diese müssen mindestens 6/10 eines vollen Stundenplans ausmachen.

### **Die Gehilfen**

Als Gehilfe wird jede Person betrachtet, die gewöhnlich einem Selbständigen in der Ausübung seines Berufes beisteht, bzw. vertritt, ohne an letzteren durch einen Arbeitsvertrag gebunden zu sein.

#### **Helfende Ehepartner**

Seit dem 1. Januar 2003 sind die Ehepartner und gesetzlich Zusammenwohnende, die Ihrem selbständigen Partner tatsächlich helfen oder vertreten und über keine eigenen Rechte in der sozialen Sicherheit (berufliche Tätigkeit oder Leistungen) verfügen, von Amts wegen dem Sozialstatut als helfender Ehepartner pflichtversichert.

Diese gesetzliche Vermutung kann vom Partner durch eine eidesstattliche Erklärung widerlegt werden. In dieser Erklärung bestätigt der Partner, keine tatsächliche Hilfe im Unternehmen zu leisten.

Ein Informationsblatt betreffend dieses neuen Statuts ist auf Anfrage erhältlich.

#### **Der Pflichtversicherung sind folgende Gehilfen nicht unterworfen:**

- Die vor dem 1. Januar ihres 20. Lebensjahres ledigen Gehilfen.
- Die gelegentlichen Gehilfen, d.h. diejenigen die weniger als 90 Tage pro Jahr Ihren Partner unregelmäßig helfen, sowie die Kinderzulagen beziehende Studenten unter 25 Jahre, die einem Selbständigen helfen.

### **Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit**

Der Selbständige, der aus der Erwerbstätigkeit ausscheidet, braucht ab dem Quartal, das auf jenes der Ausscheidung folgt, keine Beiträge mehr zu leisten. Sein Anrecht auf Rente, Kinderzulagen und Krankenversicherung kann er aufrecht erhalten, indem er eine andere Tätigkeit in einem anderen Rentensystem aufnimmt (z.B. als Arbeitnehmer) oder indem er sich freiwillig als Selbständiger weiterversichert, unter dem Vorbehalt, daß er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Der Selbständige, der aus gesundheitlichen oder Invaliditätsgründen, die eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 66% bewirken, aus der Erwerbstätigkeit ausscheidet und dessen Berufstätigkeit nicht von einem Dritten weitergeführt wird, kann die Anrechnung dieser Erwerbsunfähigkeitsperiode beantragen. Um in den Genuß dieser Beitragsbefreiung zu kommen, muß er der Versicherungskasse eine eidesstattliche Erklärung zukommen lassen, in der er erklärt, keine berufliche Erwerbstätigkeit auszuüben.

Er kann eventuell Anspruch auf die Leistung einer Entschädigung seitens der Pflichtversicherung gegen Krankheiten und Invalidität erheben (siehe Anordnung der Krankenkasse).

Die Entscheidung in diesen Fällen liegt beim LISVS.

### **Kranken- und Invaliditätsversicherung**

Durch die Leistung der Beiträge bringt der Selbständige seine Krankenkasse in Ordnung. Anfang jeden Jahres übermitteln die Sozialversicherungskassen über die Datenbank der sozialen Sicherheit den Krankenkassen die "Beitragsangaben" des abgelaufenen Jahres.

Seit dem 1. Januar 2008 sind die Selbständigen für die großen und kleinen Risiken versichert (Krankenhausaufenthalt, Entbindung, Chirurgie, Arztbesuch, Medikamente, ...).

Andererseits sieht die Pflichtversicherung gegen Krankheit die Bewilligung von Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall vor.

→

## Sozialstatut der Selbständigen - Rechte und Verpflichtungen (2)

### Kinderzulagen

Der Selbständige hat ein Anrecht auf Kinderzulagen seitens der Sozialversicherungskasse, insofern er durch die Erwerbstätigkeit seines Ehegatten oder einer anderen Erwerbstätigkeit kein Anrecht auf eine günstigere Versicherung hat (z.B. Arbeitnehmer). Den bezugsberechtigten Mitgliedern bewilligt die Kasse folgende Zulagen:

- Geburtszulagen anlässlich der Geburt eines Kindes oder Adoptionsbeihilfen;
- gewöhnliche monatliche Kinderzulagen;
- erhöhte Behinderten- oder Waisenzulagen;
- erhöhte Kinderzulagen für die Kinder von erwerbsunfähigen Selbständigen.

Diese Beihilfen werden aufgrund einer Bescheinigung über den Schulbesuch (für Kinder über 18 J.) und eines jährlichen Fragebogens ausgezahlt.

Jeder Verzug in der Einreichung der Unterlagen oder in der Leistung der Beiträge zieht eine verspätete Auszahlung der Kinderzulagen nach sich.

### Mutterschaftshilfe

Die Mutterschaftshilfe betrifft selbstständige Mütter, die nach Ihrer Entbindung die Arbeit wiederaufnehmen. Der Zweck ist es, Familien- und Berufsleben besser zu vereinbaren. Diese Hilfe umfasst die Gewährung von Dienstleistungsschecks. Ein Dienstleistungsscheck ermöglicht die Zahlung einer Arbeitsstunde an ein anerkanntes Unternehmen für Familienhilfe. Die Gewährung dieser Hilfe ist bestimmten Bedingungen unterworfen: Frist, Anschluss, Zahlung der Sozialbeiträge,... Setzen Sie sich mit uns in Verbindung für weitere Auskünfte.

### Sozialversicherung im Konkursfall

Die Sozialversicherung im Konkursfall gewährt dem in Konkurs geratenen Selbständigen sowie Gleichgestellten unter gewissen Bedingungen das Anrecht auf Gesundheitspflege und Kinderzulagen während vier Quartalen, sowie eine monatliche Leistung während maximal 12 Monate.

Ein Anrecht auf diese Versicherung haben der in Konkurs geratene, selbständige Geschäftsmann, Geschäftsführer, Verwalter und tätige Teilhaber einer Handelsgesellschaft, die Konkurs anmelden mußte, sowie Selbständige, die ihre Tätigkeit einstellen mußten, da sie unfähig waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Letztere müssen ein Urteil über einen Schuldentilgungsplan durch kollektive Regelung von Zahlungsverpflichtungen erhalten haben. Diese Versicherung kann nur einmal im Laufe des Berufslebens genehmigt werden.

### Rente

Seit dem 1. Juli 1997 ist das Rentenalter für Männer wie für Frauen auf 65 Jahre festgelegt worden. Man kann aber auch hier die Frührente mit 60 Jahren beantragen.

Die Berufslaufbahn und die Berechnungsgrundlage (Höhe der Einkommen) der Beitragsleistungen bedingen den Rentenbetrag.

### Freiwillige Zusatzrente

Den Selbständigen bietet sich die Möglichkeit, sich zu äußerst günstigen Bedingungen, sowohl auf sozialer als auf fiskalischer Ebene eine zusätzliche Altersversorgung zu sichern, und zwar durch Leistung von Zusatzbeiträgen. Diese Beiträge können als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden (wie gesetzliche Beiträge).

Das System beruht auf dem Prinzip der individuellen Kapitalisierung (der Versicherte leistet seine Beiträge nur für sich selbst, im Gegensatz zu der gesetzlichen Rente). Dieses System ermöglicht dem Selbständigen seinen gesetzlichen Rentenbetrag erheblich zu erhöhen.

Weitere Auskünfte, sowie Unterlagen erhalten Sie in unseren Dienststellen. ■